Amtliches Bekanntmachungsblatt

21. Jahrgang Nr. 15 19. Dezember 2014

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

Weihnachtsgruß vom Bürgermeister Seite 3

1546. Bekanntmachung Seite 4
Beschlussfassungen auf der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 08.12.2014

1547. Bekanntmachung Seite 8
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz

1548. Bekanntmachung Seite 13
Geflügelpest Verordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sitzungsplan 2015 Seite 16

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 22.12.2014 – 23.12.2014

22.12.2014	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr
23.12.2014	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Die Gemeindekasse ist am 23.12.2014 nur bis 17:00 Uhr geöffnet.

Ab Mittwoch, den 24.12.2014 bis einschließlich Freitag, den 2.1.2015 ist die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Ab Montag, den 5.1.2015 sind die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz wieder in der Zeit von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:30 Uhr für Sie da.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Ich wünsche Dir zur Weihnachtszeit, dass es vom Himmel leise schneit
und dass zuhause immerzu nur Frieden herrscht und heilige Ruh,
die Menschen froh und glücklich sind und frei von Tränen jedes Kind.
Ich wünsche Dir zur Weihnachtszeit, dass Freude übertönt manch Leid,
dass Glück Dir stets gewogen bleibt, die Sorgen aus dem Herzen treibt,
die Liebe immer überwiegt und Toleranz den Hass besiegt.
Ich wünsche Dir zur Weihnachtszeit, dass es vom Himmel leise schneit
und dass auf dieser schönen Welt, nicht nur der Wert des Geldes zählt.,
dass Zeit genug zum Leben bleibt,
denn dann ist wirklich W E I H N A C H T S Z E I T !

(Verfasser unbekannt)

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostseebad Binz,

jedes Jahr im Dezember lassen wir uns auf den uralten Weihnachtszauber ein und genießen die Zeit, um einen Gang runter zu schalten, ein wenig Rückschau auf das Erreichte zu halten und Kraft für das Kommende zu schöpfen. Wir freuen uns auf die Zeit für die Familie und Freunde, darauf, Zeit zu haben für uns selbst. Dabei sollten wir ebenfalls an diejenigen unter uns denken, denen es nicht so gut geht und ein offenes Ohr für sie haben. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, dass an diesen Weihnachtstagen alles so verläuft, wie Sie es sich ganz persönlich wünschen. Gern richte ich an dieser Stelle einen „Dank" an alle, die sich täglich durch ihre Arbeit bzw. ihr Engagement, ihre Initiative und Tatkraft für das Ostseebad Binz einsetzen und mich in meiner verantwortungsvollen Arbeit als Bürgermeister unterstützen. Für das Jahr 2015 wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit und Optimismus sowie viele schöne, freudige Momente.

Herzliche Grüße

Karsten Schneider
Bürgermeister
Ostseebad Binz

1546. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 4. Sitzung am 8.12.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 83-4-2014
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.10.2014 -öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 84-4-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Ostseebad Binz mit dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten, dem Stellenplan sowie den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Binz" und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH.

Beschluss-Nr. 85-4-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 das Haushaltssicherungskonzept 2015 der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 86-4-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 die Sitzungstermine der Gemeindevertretung und ihrer Fachausschüsse für das Jahr 2015.

Beschluss-Nr. 87-4-2014
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 über Anregungen des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 88-4-2014
1. Aufgrund der §§ 10 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (BGBl.IS.954), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S.102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz

vom 08.12.2014 die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ Der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 89-4-2014
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 über Anregungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 90-4-2014
1. Aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (BGBl.IS.954), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S.102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 8.12.2014 die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 91-4-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.2.2014 im Rahmen des Bauantrages -Neubau eines Carports- die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Befreiung von den Festsetzungen Überschreitung der Baugrenzen und der GRZ des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Beschluss-Nr. 92-4-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 im Rahmen des Bauantrages – Beherbergung (Achse 1-39/40) mit gewerblich genutzter Fläche und Parkhaus I (Prora Block 1) - das gemeindliche Einvernehmens für die Ausnahmen des Teil C - Örtliche Bauvorschriften - Pkt 1.2 - Bauliche Anlagen – des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora“ nach § 31 Abs. 1 BauGB unter der Maßgabe zu erteilen, dass für die Fortschreibung der denkmalpflegerische Konzeption durch das Landesamt für Denkmalpflege die Zustimmung erteilt wird.

Ausnahmen Teil C - Örtliche Bauvorschrift -

Fassaden:
- die Fassadenfarbe sowie die Farbe der Laibungen und Fensterbänke entsprechend RAL-Ton 9002, Sockel deutlich dunkler abgetönt, zuzulassen

Fenster:
- den Verzicht auf die Ausbildung von Fensterfaschen zuzulassen

seeseitige Fensteraufteilung Liegehaus:
- in den Geschossen EG —5. OG des Liegehauses die Fenster als zweifach geteilte bodentiefe Schiebeelemente zuzulassen

bodentiefe Fensterausbildung in den Treppenhäusern:
- die Demontage der Fensterbrüstungen und den Einbau von Fenstertüren mit einer Glasbrüstung (französische Balkone) zuzulassen

Balkone:
- die transparente Ausführung der Glas- Balkonbrüstungen zuzulassen

Beschluss-Nr. 93-4-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 für den unter dem AZ: 432015/003957/14B beim Landkreis Vorpommern Rügen geführten Antrag auf Genehmigung nach § 22 BauGB das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Beschluss-Nr. 94-4-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 für den unter dem AZ: 432015/004444/14B beim Landkreis Vorpommern Rügen geführten Antrag auf Genehmigung nach § 22 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss-Nr. 95-4-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 für den unter dem AZ: 432015/004759/14B beim Landkreis Vorpommern Rügen geführten Antrag auf Genehmigung nach § 22 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss-Nr. 96-4-2014
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 B „Block IV Südwest" der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs.1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

2. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 97-4-2014
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.10.2014 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 98-4-2014
Die Gemeindevertretung beauftragt den Gesellschafter der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Herrn Bürgermeister Karsten Schneider , dem Geschäftsführer der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Herrn Ulrich Dankert, den Auftrag zu erteilen, die Seniorenwohnanlage des „Betreuten Wohnens" in der Waldstraße 1 im Ostseebad Binz bei einem Kaufpreis von unter 3,5 Millionen EUR zu erwerben.

Beschluss-Nr. 99-4-2014
Die Gemeindevertretung beauftragt in ihrer Sitzung am 8.12.2014 den Bürgermeister, der Wählerinitiative für Binz Einsicht in die Unterlagen zur Veräußerung der Liegenschaft alte Schule in Prora zu gewähren.

gez. Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1547. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) und der §§ 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 13.10.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Binz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder dazu bestimmt ist, zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.

(3) Der Zweitwohnungssteuer unterliegen nicht:

1. Gartenlauben im Sinne der §§ 3 Absatz 2 und 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Dies gilt jedoch nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 des BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden; § 3 Absatz 1 Sätze 5 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) gilt entsprechend;

2. Wohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen subjektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von unter 1 Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist;

3. Wohnungen, die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten gehalten werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet;

4. Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet.

(4) Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken (Absätze 2 und 3) nutzt.

(5) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, Gbl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.

§ 3
Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4
Steuererklärung

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb einer Woche zu erklären.

(2) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die eine Wohnung, welche nicht deren Hauptwohnung ist, innehat. Ist die Wohnung keine Zweitwohnung im Sinne des § 2, hat deren Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

(3) Die Angaben des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere Mietvertrag, Mietänderungsvertrag, Gewerbeanmeldung, Verwaltervertrag u. ä. nachzuweisen.

§ 5
Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBL. I. S. 230), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBL. I. S. 4318), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. d Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBI. I S. 2178), zul. geänd. durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBL. I. S. 2614) sowie die §§ 2 bis 4 der Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBL. I. S. 2346) entsprechend anzuwenden.

§ 6
Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 7
Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Absatz 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8
Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung ist der Gemeinde gemäß § 4 anzuzeigen. Die Aufgabe einer Zweitwohnung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. der Erklärungs- und Anzeigepflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 17 Absatz 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 16.12.2008 außer Kraft.

Ostseebad Binz, 19.12.14

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1548. Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Im

gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen

wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse)ab sofort angeordnet. Geflügel darf nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gehalten werden.

2. Die Genehmigungvon Ausnahmenvon der in Nr. 1 benannten Aufstallungspflicht ist schriftlich beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen.

3. Für die in Nr. 1 und 2 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung - Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest - des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 7. November 2014 außer Kraft.

Begründung

Am 05.11.2014 ist im Landkreis Vorpommern-Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N-8amtlich festgestellt worden.

Am 22.11.2014 ist dieses hochpathogene aviäre Influenzavirus bei einem gesund erscheinenden Wildvogel im Landkreis Vorpommern-Rügen nachgewiesen worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAGM-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1.
Im Zusammenhangmit der am 05.11.2014 in einem Putenbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald festgestellten Geflügelpest, verursacht durch das hochpathogene InfluenzaA-Virus vom Subtyp H5N8, wurden verstärkt Untersuchungen in der Wildvogelpopulation durchgeführt. Bei einer am 17.11.2014 in der Gemeinde Ummanz gesunderlegten Krickente wurde am 21.11.2014 im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Bei den weiterführenden Untersuchungen im Friedrich-Loeffler-Institut, Insel Riems,wurde am 22.11.2014 bestätigt, dass es sich bei diesem Virus um das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 handelt, das auch im Putenbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald nachgewiesenwurde und auch mit den in den Niederlanden und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Viren identisch ist. Somit wurde erstmals in Europa der Nachweiserbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.
Es kann nicht ausgeschlossenwerden, dass der Erreger in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist, ohne dass die Erkrankung bei den Wildvögeln äußerlich in Erscheinung tritt.

Vor dem Hintergrund, dass das Virus nun auch bei einem Wildvogel nachgewiesenwurde, besteht jetzt eine neue epidemiologische Situation. Nunmehr gilt es alles zu unternehmen, dass das Virus nicht auf Hausgeflügel oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten übertragen wird.
Die bislang auf bestimmte Risikogebiete begrenzte Aufstallungspflicht ist auf den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen auszuweiten.

Zu 2.
Gemäß§ 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, wenn

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,

2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weisewirksam unterbunden wird, und

3. sonstige Belangeder Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Ausnahmevon der Aufstallungspflicht ist schriftlich zu stellen.

Zu 3.
Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass durch Wildvögel der Erreger der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmensind dazu geeignet, dieses Risiko zu senken. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmenerhebliche wirtschaftliche Beschränkungen bzw. auch Tötungsmaßnahmenfür Geflügel, welche im öffentlichen Interesse vermieden werden müssen. Insofern muss das Interesse des Einzelnen an der Freilandhaltung seines Geflügels hinter den angeordneten Maßnahmenzum Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung des Erregers zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegendiese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Ralf Drescher
Landrat

LANDKREIS 1 VORPOMMERN-RÜGEN

Stralsund, den 24.11.2014

Sitzungsplan 2015

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
1	Do		1	So		1	So		1	Mi		1	Fr		1	Mo		1	Mi		1	Sa		1	Di	SP	1	Do		1	So		1	Di	
2	Fr		2	Mo		2	Mo		2	Do		2	Sa		2	Di		2	Do	SO	2	So		2	Mi		2	Fr		2	Mo		2	Mi	
3	Sa		3	Di		3	Di		3	Fr		3	So		3	Mi		3	Fr		3	Mo		3	Do	GV	3	Sa		3	Di	FI	3	Do	
2	So		4	Mi		4	Mi		4	Sa		4	Mo		4	Do		4	Sa		4	Di		4	Fr		4	So		4	Mi	BA	4	Fr	
5	Mo		5	Do		5	Do		5	So		5	Di	SP	5	Fr		5	So		5	Mi		5	Sa		5	Mo		5	Do	SO	5	Sa	
6	Di		6	Fr		6	Fr		6	Mo		6	Mi		6	Sa		6	Mo		6	Do		6	So		6	Di		6	Fr		6	So	
7	Mi	BA	7	Sa		7	Sa		7	Di		7	Do	GV	7	So		7	Di		7	Fr		7	Mo		7	Mi	BA	7	Sa		7	Mo	
8	Do		8	So		8	So		8	Mi		8	Fr		8	Mo	HA	8	Mi	BA	8	Sa		8	Di	FI	8	Do		8	So		8	Di	SP
9	Fr		9	Mo		9	Mo	HA	9	Do	SO	9	Sa		9	Di		9	Do		9	So		9	Mi	BA	9	Fr		9	Mo		9	Mi	
10	Sa		10	Di		10	Di		10	Fr		10	So		10	Mi	BA	10	Fr		10	Mo		10	Do	SO	10	Sa		10	Di		10	Do	GV
11	So		11	Mi		11	Mi	BA	11	Sa		11	Mo		11	Do		11	Sa		11	Di		11	Fr		11	So		11	Mi		11	Fr	
12	Mo		12	Do		12	Do		12	So		12	Di	BE	12	Fr		12	So		12	Mi		12	Sa		12	Mo		12	Do		12	Sa	
13	Di		13	Fr		13	Fr		13	Mo		13	Mi	BA	13	Sa		13	Mo	HA	13	Do		13	So		13	Di	SP	13	Fr		13	So	
14	Mi		14	Sa		14	Sa		14	Di	BE	14	Do		14	So		14	Di		14	Fr		14	Mo		14	Mi		14	Sa		14	Mo	
15	Do		15	So		15	So		15	Mi	BA	15	Fr		15	Mo		15	Mi		15	Sa		15	Di	BE	15	Do	GV	15	So		15	Di	
16	Fr		16	Mo	FI	16	Mo		16	Do		16	Sa		16	Di	FI	16	Do		16	So		16	Mi		16	Fr		16	Mo		16	Mi	
17	Sa		17	Di	BE SP	17	Di	BE	17	Fr		17	So		17	Mi		17	Fr		17	Mo		17	Do		17	Sa		17	Di	BE	17	Do	
18	So		18	Mi	BA	18	Mi		18	Sa		18	Mo		18	Do		18	Sa		18	Di		18	Fr		18	So		18	Mi		18	Fr	
19	Mo		19	Do	GV	19	Do		19	So		19	Di	FI	19	Fr		19	So		19	Mi		19	Sa		19	Mo		19	Do		19	Sa	
20	Di	BE	20	Fr		20	Fr		20	Mo	HA	20	Mi		20	Sa		20	Mo		20	Do		20	So		20	Di	BE	20	Fr		20	So	
21	Mi		21	Sa		21	Sa		21	Di		21	Do		21	So		21	Di		21	Fr		21	Mo		21	Mi		21	Sa		21	Mo	
22	Do		22	So		22	So		22	Mi		22	Fr		22	Mo		22	Mi		22	Sa		22	Di		22	Do		22	So		22	Di	
23	Fr		23	Mo		23	Mo		23	Do		23	Sa		23	Di	SP	23	Do		23	So		23	Mi		23	Fr		23	Mo	HA	23	Mi	
24	Sa		24	Di		24	Di	FI SP	24	Fr		24	So		24	Mi		24	Fr		24	Mo		24	Do		24	Sa		24	Di		24	Do	
25	So		25	Mi		25	Mi		25	Sa		25	Mo		25	Do	GV	25	Sa		25	Di		25	Fr		25	So		25	Mi		25	Fr	
26	Mo	HA	26	Do	SO	26	Do	GV	26	So		26	Di		26	Fr		26	So		26	Mi		26	Sa		26	Mo		26	Do		26	Sa	
27	Di		27	Fr		27	Fr		27	Mo		27	Mi		27	Sa		27	Mo		27	Do		27	So		27	Di		27	Fr		27	So	
28	Mi		28	Sa		28	Sa		28	Di		28	Do	SO	28	So		28	Di		28	Fr		28	Mo	HA	28	Mi		28	Sa		28	Mo	
29	Do					29	So		29	Mi		29	Fr		29	Mo		29	Mi		29	Sa		29	Di		29	Do		29	So		29	Di	
30	Fr					30	Mo		30	Do		30	Sa		30	Di		30	Do		30	So		30	Mi		30	Fr		30	Mo		30	Mi	
31	Sa					31	Di					31	So					31	Fr		31	Mo					31	Sa					31	Do	

GV	Gemeindevertretersitzung	BE	Betriebsausschuss	FI	Finanzausschuss		Ferien
SP	Sprechstunde der Vorsitzenden der GV						
HA	Hauptausschuss	BA	Bauausschuss	SO	Sozialausschuss		Feiertage